

Antrag

der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Steffen Janich, Dr. Christian Wirth, Tobias Matthias Peterka, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Thomas Seitz, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Befugnisse der Bundespolizei bei Abschiebungen zur Bewältigung der Massenmigration stärken und Fahndungskorridor erweitern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bedauerlicherweise hat der Bundesrat in der 19. Wahlperiode den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei (Drs. 19/26541) abgelehnt, was bei dem Vorgehen der Großen Koalition, die mit dem Gesetzentwurf zu viele und im Ergebnis doch zu erhebliche Änderungen und Befugnisweiterungen, wie eine Strafverfolgung in Einzelsachverhalten auf Ersuchen der zuständigen Staatsanwaltschaft (sog. gekorene Zuständigkeit) und Quellen-Telekommunikationsüberwachungsmöglichkeiten für die Bundespolizei zur Überwachung von Schleuserkriminalität in einem Paket in kurzer Zeit durchzusetzen versuchte, absehbar war. Dabei enthielt der Gesetzentwurf wichtige und dringende Befugnisweiterungen für die Bundespolizei, die im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens gesondert behandelt hätten werden müssen.

Der Deutsche Bundestag warnt die Bundesregierung daher vor einer Wiederholung dieser schwerwiegenden politischen Verfahrensfehler auf Kosten der Inneren Sicherheit.

Eine solche Erweiterung, die jetzt in der 20. Wahlperiode eine unmittelbare lagebedingte Befassung erfordert, ist die Thematik der Ausstattung der Bundespolizei mit Abschiebebefugnissen in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen. Schon heute unterstützt die Bundespolizei die Länder bei Abschiebungen im Wege der Amtshilfe.

Abschiebungen von vollziehbar Ausreisepflichtigen müssen jedoch in Zukunft deutlich beschleunigt werden, was gerade auch in Form einer Entlastung der Länder erfolgen muss. Zudem können die Länder auf diesem Weg auch von migrationsfreundlichem Lobbydruck befreit werden.

Bei der Personengruppe der vollziehbar Ausreisepflichtigen handelt es sich gerade nicht um besonders vulnerable Gruppen, sodass Überlegungen zu einer schnellen und effizienten Abschiebung klar im Vordergrund stehen müssen, wenn die Bundesrepub-

lik Deutschland ihre Glaubwürdigkeit im Hinblick auf eine geordnete Zuwanderungspolitik wiederherstellen möchte. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Gefährder, Intensiv- und Mehrfachstraftäter handelt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine zukünftige Gesetzesvorlage für ein neu einzuführendes Bundespolizeigesetz in thematisch und gegebenenfalls auch zeitlich getrennte Gesetzespakete aufzuteilen, um damit auch die Chance einer Akzeptanz im Bundesrat zu erhöhen sowie in diesem Kontext die folgenden Maßnahmen im Rahmen eines Gesetzentwurfs ergänzend zu berücksichtigen:
 - a) die Einräumung einer Befugnis, vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige in gesetzlich definierten Fällen besonderer Bedeutung abschieben zu dürfen, wenn diese jeweils im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei wie etwa an Bahnhöfen oder bei der Kontrolle in Zügen der Deutschen Bahn oder auch an Flughäfen aufgegriffen werden. Fälle von besonderer Bedeutung sollen sich insbesondere dadurch kennzeichnen, dass eine der zuvor genannten Personen als Gefährder, Relevante Person oder Intensiv- oder Mehrfachstraftäter behördlich bekannt ist oder sonst strafauffällig geworden ist. Die lokal zuständige Ausländerbehörde soll dazu alle relevanten Unterlagen und Informationen der Bundespolizei zur Vorprüfung der Erfolgsaussichten der Abschiebung in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht schnellstmöglich zur Verfügung stellen. Damit einhergehend soll ebenso eine Antragsbefugnis der Bundespolizei für die Haft zur Sicherung der Abschiebung verbunden sein, unter anderem auch bis zum Eingang der durch die Bundespolizei erbetenen Informationen und Unterlagen;
 - b) die Vornahme einer Prüfung, ob ausreisepflichtige Intensiv- oder Mehrfachstraftäter generell durch eine einzuführende gesetzliche Regelanordnung in den Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei für den Vollzug von Abschiebungen überführt werden können und dazu mit einem ausgewählten Bundesland auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung eine zweijährige dahingehende Vereinbarung für einen Modellversuch zu treffen;
 - c) eine Überarbeitung des örtlichen Einsatzbereiches für grenzpolizeiliche Aufgaben, § 2 Absatz 2 Nr. 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG), dahingehend vorzunehmen, dass dieser Einsatzbereich für grenzpolizeiliche Aufgaben über die derzeit gesetzlich festgelegten 30 Kilometer ins Landesinnere hinaus auf mindestens 50 Kilometer erweitert wird, um insbesondere Fälle wie Massenanstürme von illegalen Migranten über EU-Nachbarländer besser bewältigen zu können und insgesamt ein effektiveres und vor allem zeitgemäßes Eingreifen durch die Bundespolizei zu ermöglichen;
 - d) ebenso eine Überarbeitung des seeseitigen Fahndungskorridors der Bundespolizei über die in § 2 Absatz 2 Nr. 3 BPolG festgelegte 50-Kilometergrenze hinaus dauerhaft auf mindestens 80 Kilometer vorzunehmen, um Fahndungslücken an den Küsten des Festlandes zu schließen;
2. einen entsprechenden Stellenaufwuchs nach der Bedarfsermittlung durch die Bundespolizei für die in diesem Antrag geforderten neuen Aufgabenbereiche vorzunehmen, der mindestens 240 zusätzliche Planstellen erfassen soll.

Berlin, den 4. Mai 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die örtliche Zuständigkeit der Bundespolizei zur Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben entstammt noch einer Zeit vor der tatsächlichen Umsetzung des Schengen-Raums am 26. März 1995, als sieben Schengen-Mitgliedstaaten beschlossen, ihre Binnengrenzkontrollen abzuschaffen: Frankreich, Deutschland, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien. Die damals existierenden stationären Grenzkontrollen in Kombination mit einer mobilen Bestreifung ermöglichten zwei Kontrolllinien. Mit dem Wegfall der stationären Grenzkontrollen entfiel nun eine Kontrolllinie. Bedenklich ist hierbei, dass inzwischen aufgrund der Zunahme des Grenzverkehrs und steigenden Motorisierung der Grenzfahndungskorridor wesentlich schneller und damit leichter passierbar ist (s. dazu Stellungnahme der Bundespolizeigewerkschaft zur Novellierung des Bundespolizeigesetzes, Ausschussdrucksache 19(4)772 C, S. 5 f.). Die Problematik verstärkt sich noch im Falle systematischer Schleusungen und zeitgleicher illegaler Grenzübertreitte durch höhere Personenaufkommen. Auch ein Vertreter der GdP hielt eine örtliche Zuständigkeitserweiterung auf bis zu 50 Kilometer im Landbereich für dringend erforderlich, um hier handlungsfähig zu bleiben, da der „Trichter einer Grenzkontrolle“, wie er früher einmal vorhanden war, weggefallen sei. Nur so könne eine moderne Grenzpolizei vernünftig arbeiten (vgl. im Wortprotokoll der 126. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat – Öffentliche Anhörung vom 22.03.2021, S. 12).

Im Hinblick auf eine geforderte Erweiterung der Seegrenze zur Schließung von Zuständigkeitslücken im Bereich der Bundespolizei wird auf das aufgeführte Beispiel des Bundesvorsitzenden der Bundespolizeigewerkschaft Tegatz verwiesen (exp. Bundesstraße 5 von Flensburg nach Hamburg ebenda, S. 6).

Eine Ausweitung des Grenzfahndungskorridors wird im Übrigen bereits seit Jahren durch den Präsidenten der Bundespolizei, Dieter Romann, als notwendig erachtet (www.deutschlandfunk.de/innere-sicherheit-das-primarziel-muss-bleiben-die-100.html).

Im Gesamtjahr 2021 gab es so viele Asylanträge wie seit 2017 nicht mehr: So hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 190.816 Asylanträge (davon 42.583 Folgeanträge) verzeichnet. Im Vorjahr waren es noch 122.170, was einem Anstieg von 56,2 Prozent entspricht (BAMF, Aktuelle Zahlen – Ausgabe: Dezember 2021, S. 3, www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2021; für eine Zusammenfassung: www.zdf.de/nachrichten/politik/asyl-zahlen-2021-deutschland-migration-flucht-100.html).

244.132 Menschen haben dann im Folgejahr 2022 einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Die Zahl der nicht-ukrainischen Schutzsuchenden, die in Deutschland Asyl beantragen, ist damit im Ergebnis um ganze 27,9 Prozent gestiegen. Diese Zahl übertrifft auch die sogenannte „Obergrenze“ von 200.000 Schutzsuchenden, die vom früheren Bundesinnenminister Horst Seehofer, CSU, als Maßstab herangezogen wurde (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/asyl-zahlen-bamf-101.html). Von Januar bis Dezember 2022 erfolgten dabei lediglich 4.158 Überstellungen bei 68.709 Übernahmeersuchen nach der Dublin-III-Verordnung (BAMF, Aktuelle Zahlen – Ausgabe: Dezember 2022, S. 10, www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Im Berichtsjahr 2023 (Januar bis März) wurden 80.978 Erstanträge vom BAMF entgegengenommen. Im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurden 44.908 Erstanträge gestellt; dies bedeutet eine Zunahme der Antragszahlen um 80,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (BAMF, Aktuelle Zahlen – Ausgabe: März 2023, S. 3, www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-maerz-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Teilweise gehen aktuelle Hochrechnungen für das Jahr 2023 von bis zu 350.000 Asylantragstellern aus (www.focus.de/politik/focus-online-schwerpunkt-jeden-tag-1000-neue-fluechtlinge-in-deutschland-wir-schaffen-das-nicht-mehr_id_190086620.html).

Daneben, also ergänzend zu diesen Asylantragstellern, hat Deutschland im vergangenen Jahr noch mehr als eine Million Menschen aus der Ukraine aufgenommen. Diese müssen – aufgrund der Massenzustrom-Richtlinie – keinen Asylantrag stellen (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/asyl-zahlen-bamf-101.html).

Der Ukraine-Russland-Konflikt und der damit verbundene Massenzustrom an Kriegsflüchtlingen zeigt mehr denn je die Notwendigkeit, die einzelnen Länder bei effektiven Abschiebemaßnahmen von ausreisepflichtigen Personen zu unterstützen beziehungsweise zu entlasten. Staatliche wie gesellschaftliche Ressourcen stehen nicht unbegrenzt zur Verfügung und sollten wirklich denjenigen zugutekommen, die tatsächliche Hilfe benötigen. Die Bundesregierung lässt jedoch nach wie vor notwendige Abschiebungen ausreisepflichtiger Asylbewerber schleifen, so der DPoIG-Bundesvorsitzende Rainer Wendt. In Deutschland leben derzeit 300.000 vollziehbar ausreisepflichtige Personen, davon müssten 50.000 eigentlich sogar sofort abgeschoben werden, so Wendt. Die DPoIG schlägt daher vor, der Bundespolizei die notwendigen Kompetenzen für die Organisation und Durchführung von

Abschiebungen zu übertragen (www.dpolg.de/aktuelles/news/dpolg-bundesvorsitzender-bundesregierung-verschleppt-abschiebungen/). Mit diesem Antrag wird ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung unternommen. Viele Kommunen sind derzeit überfordert mit der großen Zahl an Flüchtlingen. Diese Überforderung erstreckt sich von der Unterbringung auf Schulen, Kitas und eine ausreichende medizinische Versorgung. Lippenbekenntnisse zur Eindämmung der illegalen Migration und schnellen Rückführung sowie finanzielle Zuwendungen des Bundes werden die Problematik nicht lösen.

Es bedarf jetzt einer handfesten Kurswende, die maßgeblich in der Verantwortung der Bundesregierung liegt.